

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103

An das
Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Eingereicht per Mail an: windenergiebeteiligung@im.landsh.de

Kiel, den 06.09.2024

**Stellungnahme von BWE SH und LEE SH zur Teilfortschreibung
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an
Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein -
Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024, der wir gerne
nachkommen.

Ihre Fragen beantworten wir gerne. Zudem stehen BWE SH und LEE
SH jederzeit zur Verfügung, um bei der weiteren politischen
Diskussion aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Erster Entwurf Juni 2024



Inhalt

1	Einleitung	6
2	Überblick über die Verbände-Forderungen.....	7
3	4.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung	8
3.1	1 G Verfolgtes Planziel.....	8
3.2	2 Z Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land.....	9
3.3	2 G Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land	11
3.4	4 Z Verbot von Höhenbeschränkungen	14
3.5	5 Z Rotor-innerhalb-Planung	14
3.6	6 Z Mindestgröße von Windenergiegebieten.....	16
4	4.5.1.1 Siedlungsstruktur.....	16
4.1	1 Z 800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	16
4.2	1 G 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion.....	17
4.3	3 Z Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung	18
4.4	6 G Stadt- & Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	19
4.5	7 G Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung.....	19
5	4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz.....	20
5.1	1 Z Militärische Bereiche und 1 G Weitere militärische Belange.....	20
5.2	4 Z Verkehrsinfrastrukturplanungen und Umgebungsbereiche	21

Stellungnahme

5.3	5 Z Platzrunden um Flugplätze und 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.....	21
5.4	7 Z Umkreis um die Radarstation Boostedt	22
5.5	9 Z Schutzstreifen entlang von Landesschutz- und Regionaldeichen	23
5.6	10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	23
5.7	11 G Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung.....	24
5.8	12 G Regionale Grünzüge, 13 G Landschaftsschutzgebiete und 14 G Naturparke.....	24
6	4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz.....	25
6.1	1 Z Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche	25
6.2	3 Z Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche	26
6.3	5 G Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Kleinstbiotope.....	28
6.4	6 Z Wälder und Umgebungsbereiche.....	29
6.5	7 Z Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.....	29
6.6	8 Z Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche	29
6.7	9 Z Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel	30
6.8	10 Z International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen	31
6.9	11 Z Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche	31
6.10	12 Z Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten.....	31
6.11	15 Z Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung	32

Stellungnahme



6.12	15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung.....	32
6.13	16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten.....	32
6.14	17 G Brutplätze windkraftsensibler Großvögel	33
6.15	18 G Nordfriesische Inseln.....	33
7	4.5.1.4 Boden und Wasser	34
7.1	2 Z Zonen I und II von Wasserschutzgebieten.....	34
7.2	5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.....	34
7.3	7 G Kompensations- und Ökokontoflächen	34
8	4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter	35
8.1	1 G Belange des Denkmalschutzes	35
8.2	2 Z UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck.....	35
8.3	3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	35

1 Einleitung

Durch das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis Ende 2027 für die Windenergie 1,3 Prozent der Landesfläche auszuweisen und zwei Prozent bis Ende 2032. Jedoch benötigt Schleswig-Holstein aufgrund der vorgesehenen Rotor-In-Regelung insgesamt mehr als drei Prozent Landesfläche, um die vom Bund vorgegebenen zwei Prozent anrechenbare Fläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen und den durch Rotor-In verringerten Flächenertrag zu kompensieren. Mit dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (LEP) legt die Landesregierung die Kriterien für die künftigen Vorranggebiete Wind in den Regionalplänen fest.

Vorab ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung die bisherige sogenannte 3H/5H-Regelung nicht mehr anwendet und abschafft. Diese Regelung schränkte die Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen ein und moderne Windenergieanlagen (WEA) konnten nur begrenzt wirtschaftlich genutzt werden.

Sehr kritisch sehen wir das Vorhaben der Landesregierung, die auf den bisherigen harten und weichen Tabukriterien beruhenden Ausschlusskriterien zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu erklären. Diese Konstruktion wird nach unserer Auffassung misslingen. Wir haben zu diesem Thema ein Rechtsgutachten der Kanzlei Blanke Meier Evers, Hamburg vom 15. Dezember 2023 erstellen lassen.¹ Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Kompetenz, der Spezialität fachrechtlicher Regelungen und aus Abwägungsgesichtspunkten eine solche Konstruktion scheitern wird. Auch inhaltlich lehnen wir diese starke Begrenzung ab. Dadurch wird eine starre Regelungskulisse geschaffen, die pauschal Flächen ausschließt, die im Einzelfall nach gutachterlicher Einschätzung doch

¹ Kanzlei Blanke Meier Evers (2023): Aktenvermerk - Abweichung von § 245e Abs. 5 BauGB mit § 13b LaplaG Tabu- und Abstandskriterien als Ziele der Raumordnung (Az. 10461/16) - [LINK](#).

für die Windenergie geeignet wären. Dieses Vorhaben wirkt sich zusätzlich einschränkend auf das Repowering von Anlagen außerhalb von Vorranggebieten und auf die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel aus, da der LEP eine Nutzung dieser vom Bund gegebenen Möglichkeiten allein auf die verbleibenden Potenzialflächen beschränkt. Die Zubauzahlen im ersten Halbjahr 2024 haben die Bedeutung des Repowerings verdeutlicht.² Daher appellieren wir dringend dafür, dass Bestandsanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächenkulisse die Möglichkeit zum Repowering gemäß §§ 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 245e Abs. 3 BauGB haben, wenn eine realistische Aussicht auf eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht. Von einem kategorischen Ausschluss und einer Begrenzung auf die Potenzialflächen ist aus unserer Sicht unbedingt abzusehen. Gleiches gilt für die Einschränkung der Gemeindeöffnungsklausel auf die Potenzialflächen. Die Gemeinden kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Zudem gibt es in Schleswig-Holstein einige Gemeinden, die weitere Windvorhaben auf ihrem Gebiet umsetzen möchten, bei denen im Zuge der Landesplanung jedoch keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Gerade diese Anlagen würden mit gemeindlichem Willen gebaut.

2 Überblick über die Verbände- Forderungen

Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, die landeseigenen politischen Ziele und die Vorgaben des Bundes durch eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und eine anschließende neue Regionalplanung zu erreichen. Im aktuell vorliegenden Entwurf sehen wir Punkte, die den Ausbau der

² Vgl. Deutsche WindGuard (2024): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Erstes Halbjahr 2024 - [LINK](#).

Vgl. Land Schleswig-Holstein: Windkraftanlagen (WKA) in Schleswig-Holstein, Stand: 27.06.2024 - [LINK](#).

Windenergie hemmen und dazu führen könnten, dass die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Auf die jeweiligen Punkte gehen wir im Folgenden ein. Nach Ansicht von BWE SH und LEE SH sind insbesondere die folgenden Aspekte wichtig (prioritäre Forderungen sind hervorgehoben):

- **Bisherige Ausschlusskriterien nicht als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festschreiben**
- **Repowering außerhalb ausgewiesener Flächen gemäß Bundesvorgaben ermöglichen**
- Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sicherstellen
- Vorrang der Windenergie muss sich in Vorranggebieten durchsetzen
- § 2 EEG in Abwägungsentscheidungen beachten
- Abstandsvorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anwenden

3 4.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

3.1 1 G Verfolgtes Planziel

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Schleswig-Holstein seinen gemäß WindBG vorgeschriebenen Flächenbeitragswert für 2032 schon bis Ende 2027 ausweisen will. Damit legt das Land einen wichtigen Grundstein für die angestrebte Klimaneutralität bis 2040 und gibt der Branche mehr Planungssicherheit. Ziel der Landesregierung sollte es jedoch weiterhin sein, die neue Flächenkulisse bereits vor 2027 fertigzustellen. Um den künftigen Strombedarf vor dem Hintergrund einer voranschreitenden Elektrifizierung aller Sektoren zu decken, ist eine Mindesteinspeisung von 35 Terawattstunden anzustreben, da der Strombedarf perspektivisch weiter steigen wird.

3.2 2 Z Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land

Das Ausbauziel von 15 Gigawatt installierte Leistung bzw. 30-35 Terawattstunden Einspeisung bis 2030 sollte dringend landesplanerisch hinterlegt werden, indem ausreichend tatsächlich bebaubare - sprich wirtschaftlich nutzbare - Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Plantext davon ausgeht und festschreibt, dass sich die raumbedeutsame Windenergienutzung „[i]nnerhalb dieser Vorranggebiete [...] gegenüber anderen Nutzungen [durchsetzt] [und] [a]ndere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen [werden], soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung der raumbedeutsamen Windenergie an Land nicht vereinbar sind.“³ Trotzdem kommt es in der Praxis vor, dass ausgewiesene Vorranggebiete wegen entgegenstehender Belange nicht oder nicht vollständig bebaut werden können. Solche Belange sind beispielsweise der Denkmalschutz, Windflächen in räumlicher Nähe zu militärisch genutzten Gebieten, zu Flugplätzen sowie einzuhaltende Abstände zu überplanten Strukturen wie Straßen, Autobahnen, Stromleitungen oder Deichen.

Auch kommt es in der Praxis vor, dass erst im Genehmigungsverfahren Einwendungen von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemacht werden, obwohl diese schon während der Planausweisung hätten geltend gemacht werden können. Dies betrifft beispielsweise Forderungen nach Höhenbeschränkungen auf ausgewiesenen Flächen, die die wirtschaftliche Nutzbarkeit sowie die möglichen Anlagenkonfigurationen und damit die Bebaubarkeit mit modernen Windenergieanlagen einschränken oder gar vollständig verhindern. Vorrang muss Vorrang bedeuten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Bau und

³ Vgl. Innenministerium SH (2024): Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 8 f. - [LINK](#).

Betrieb von erneuerbare Energien-Anlagen gemäß dem Abwägungsvorrang nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Ein Hinweis hierauf ist im Plantext einzufügen. Aus unserer Sicht es ist absolut notwendig, dass Träger öffentlicher Belange bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweisen. Im laufenden Genehmigungsverfahren dürfen keine weiteren Beschränkungen mehr gefordert werden, die schon vor Ausweisung der Flächen bekannt waren. Andernfalls können Investitions- und Planungssicherheit sowie ein wirtschaftlicher Betrieb für Projektierer trotz einer Ausweisung als Vorranggebiete nicht mehr gegeben sein. Eine entsprechende Vorgabe gibt sich auch die Landesplanung im Plantext selbst: „[...] die Landesplanungsbehörde [muss] bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie deren Geeignetheit für die Nutzung von WEA anhand einer Referenzanlage prüfen und zudem sicherstellen [...], dass die auf Landesebene gesetzlich festgelegten Energieerzeugungsziele (siehe B zu 1) erreicht werden können.“⁴

Bei der aktuellen Flächenkulisse ist es jedoch so, dass lineare Strukturen wie Stromleitungen überplant wurden und die Flächen in der Praxis nur eingeschränkt bebaubar sind. Dieses Vorgehen hat die Landesregierung auch in den Eckpunkten der neuen Planung angekündigt.⁵ Laut Plantext gelten beispielsweise Stromleitungen als Erdkabel oder Freileitungen als „grundsätzlich vereinbar mit der Windenergienutzung“, da sich „[d]eren Verlauf [...] in der Regel innergebietlich an die Standorte der WEA anpassen [kann] und [...] die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete nicht [beeinträchtigt]“.⁶ Dies gilt nur für Flächen, auf denen weder ein Wind- noch ein Netzvorhaben stehen oder geplant sind. In der Praxis ist es hingegen vielfach so, dass Flächen ausgewiesen werden, auf denen bereits Stromtrassen stehen oder die beplant sind. In letzterem Fall ist fraglich, ob bestehende Planungen der Netzbetreiber aufgrund eines voraussichtlich künftigen Windvorranggebietes geändert werden.

⁴ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 12 - [LINK](#).

⁵ Vgl. Land Schleswig-Holstein: Windenergienutzung (Räumliche Steuerung), Stand: 01.09.2024 - [LINK](#).

⁶ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 9 - [LINK](#).

Auf Vorrangflächen mit bereits bestehender Netzinfrastruktur ist keine vollständige Bebauung der Fläche möglich, da auch hier je nach Ausstattung der Stromtrassen gewisse Abstände einzuhalten sind. Wir empfehlen dringend, solche Flächen unbedingt auszuschneiden und dies auch im Plantext zum LEP festzuschreiben. Durch eine Ausweisung wird künstlich Fläche erzeugt, die de facto nicht bebaubar und wirtschaftlich nutzbar ist. Dies gilt es zu vermeiden, wenn nicht nur das Flächenziel, sondern das Einspeiseziel erreicht werden soll.

Wünschenswert ist zudem eine Ergänzung des Plantextes, dass der nötige Ausbau der erneuerbaren Energien nicht stocken darf, weil der Netzausbau in den Süden nicht Schritt gehalten hat. Obwohl Schleswig-Holstein beim Ausbau der Netze weit vorne liegt und Abregelungen stetig sinken, besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf beim Netzausbau, der in den Süden perspektivisch nicht so schnell voranschreiten wird wie der Ausbau der erneuerbaren Energien im Norden. Dies darf keinesfalls zulasten der Erneuerbaren gehen und Einfluss auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie haben.

3.3 2 G Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Vorranggebiete aus der vorherigen Regionalplanung übernommen werden sollen. Bei der Übernahme von Vorranggebieten sollte von der Landesplanung jedoch genau geprüft werden, welche Flächen der bisherigen Regionalplanung bebaubar waren und welche zwar ausgewiesen, aber nur eingeschränkt oder gar nicht mit modernen WEA nutzbar waren und was die Gründe dafür waren. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen in 4.5.1. zur Ausweisung von Vorranggebieten unter 2 Z und zu Höhenbegrenzungen unter 4 Z.

Gemäß Plantext sollen die "Vorranggebiete der Regionalpläne 2020 und außerhalb dieser bestehende WEA [...] bevorzugt in die

Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden, sofern sie den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechen.⁷ Hier schränkt die neue Systematik des LEP mit dem Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erneut zu stark ein und verhindert eine gebotene Einzelfallbetrachtung. Wenn die Flächen den bisherigen fachlichen Kriterien entsprochen haben, Infrastruktur insbesondere auch für Netze vorhanden ist und die Anwohner:innen an die Anlagen gewöhnt sind, sollten planerische Gründe ein Repowering nicht unmöglich machen.⁸

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auf die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering künftig verzichtet wird. Zudem empfehlen wir dringend, im Plantext klarzustellen, dass die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete Repowering als Vorranggebiet übernommen werden.

Bei den weiteren Aussagen zum Repowering im Plantext sehen wir jedoch deutliche Abweichungen zwischen der Intention des Bundesgesetzgebers und der schleswig-holsteinischen Umsetzung. Wir stimmen zu, dass „die Bundesnormen [...] dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem dauerhaften Weiterbetrieb der WEA in anderer Form Rechnung [tragen]“.⁹ Gemeint sind, wie im Plantext nachzulesen, die § 249 Absatz 3 BauGB sowie § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB, darüber hinaus aber auch § 245e Abs. 3 BauGB. Letzterer regelt, dass Repowering-Vorhaben bis zum Erreichen des maßgeblichen Flächenbeitragswerts bzw. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 eine Ausschlusswirkung grundsätzlich nicht entgegengehalten werden kann, es sei denn, die Grundzüge der Planung stehen entgegen. Diese Regelung findet jedoch - nach Ansicht der Landesplanungsbehörde - keine Anwendung in Schleswig-Holstein. Die bisherigen „Vorranggebiete Repowering“ werden von der Landesplanung als Grundzüge der Planung benannt, die berührt

⁷ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 11 - [LINK](#).

⁸ Vgl. Fachagentur Windenergie an Land (2024): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2023 - [LINK](#).

⁹ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 11 - [LINK](#).

wären, wenn außerhalb der ausgewiesenen Flächen repowert würde.¹⁰ Daher ist diese vom Bundesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit in Schleswig-Holstein bislang nicht nutzbar.

Eine ähnlich drastisch eingeschränkte Anwendung sehen wir durch den LEP-Entwurf bei § 249 Absatz 3 BauGB sowie § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB, die ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete bis zum 31. Dezember 2030 ermöglichen. Diese Möglichkeiten zum Repowering bestehen, wären durch die Festlegung der Ausschlusskriterien als Ziele und Grundsätze der Raumordnung aber allein auf den verbleibenden Potenzialflächen möglich. Dabei kommt dem Repowering und der damit einhergehenden Modernisierung des Anlagenbestands angesichts des benötigten Zubaus der Windenergie an Land eine wichtige Rolle zu. Das verdeutlichen auch die Zubau- und Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2024.¹¹

Die Verbände appellieren dringend an die Landesregierung, die Bundesvorgaben in Schleswig-Holstein anzuwenden und vom Vorhaben abzusehen, die bisherigen Kriterien zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu erklären. Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag festgelegt zu prüfen, „welche landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden müssen, um das Repowering auch auf solchen Flächen zu ermöglichen, die nach Fertigstellung der Regionalplanung Wind aus der Gebietskulisse herausgefallen sind, jedoch in der Bevölkerung vor Ort eine hohe Akzeptanz ausweisen, ohne die Gültigkeit der Pläne im Sinne der größtmöglichen Planungssicherheit für den Ausbau der Windenergie zu gefährden. Soweit rechtlich möglich, wollen wir [die Landesregierung, A.d.R.] aufgezeigte Möglichkeiten anschließend nutzen.“¹² Diese Festlegung aus dem Koalitionsvertrag sollte die Landesregierung dringend umsetzen.

¹⁰ Für eine ausführliche Diskussion und Argumentation, weshalb die Regelung Anwendung in Schleswig-Holstein finden sollte, verweisen wir auf BWE SH (2023): Empfehlungen und zentrale Positionen zur Landesplanung in Schleswig-Holstein, S. 10 ff. - [LINK](#).

¹¹ Vgl. BWE SH (2024): Pressemitteilung „Mehr grüner Strom durch moderne Windenergieanlagen“, 18.07.2024 - [LINK](#).

¹² Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 156. - [LINK](#).

3.4 4 Z Verbot von Höhenbeschränkungen

Direkte und indirekte Höhenbeschränkungen in Festlegungen in Regionalplänen sowie Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen und in gemeindlichen Satzungen auszuschließen, ist angesichts der Anrechenbarkeit der Fläche gemäß WindBG und einer optimalen Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sehr zu begrüßen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu 4.5.1.2 Z „Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land“ und heben hervor, dass nachträgliche Höhenbeschränkungen in Genehmigungsverfahren unbedingt zu vermeiden sind.

Es sollte im Vorwege von der Landesplanung sichergestellt werden, dass TÖB bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweisen und es nicht zu plötzlichen Nachforderungen während der Genehmigungsverfahren kommt. Dies betrifft beispielsweise nachträgliche Höhenbeschränkungen rund um Flugplätze und auf Flächen mit militärischen Belangen. Mögliche Höhenbeschränkungen sind den TÖB insbesondere in diesen Fällen meist schon während der Planausweisung bekannt. Forderungen nach nicht umsetzbaren Höhenbegrenzungen während des Genehmigungsverfahrens können dazu führen, dass Projekte gehemmt und wirtschaftlich belastet werden. Investitions- und Planungssicherheit für Projektierer sind damit trotz einer Ausweisung als Vorranggebiete nur eingeschränkt gegeben. Zudem gefährdet dies auch das Erreichen der energiepolitischen Ziele, die sich das Land gesetzt hat und für die es eine Referenzanlage zugrunde legt.

3.5 5 Z Rotor-innerhalb-Planung

Grundsätzlich sprechen sich BWE SH und LEE SH weiterhin für eine Rotor-Außerhalb-Planung aus. Eine solche Planung ist in der Praxis aus verschiedenen Gründen vorteilhaft: So ist der Flächenertrag höher und es eröffnet den Projektierern mehr Spielraum bei der

Parkkonstellation. Der technische Fortschritt führt auch in Schleswig-Holstein zu höheren WEA mit längeren Rotorblättern. Aufgrund der Rotor-In-Regelung müssen diese weiter in die ausgewiesenen Flächen einrücken, wodurch ein Teil der Fläche unbebaubar ist. Schleswig-Holstein hat sich entschieden, bei einer Rotor-In-Planung zu bleiben. Diese Entscheidung steht den Ländern gemäß Bundesgesetzgeber frei. Ausschlaggebend muss das Erreichen der energiepolitischen Ziele sein.

In der Begründung zu 5 Z weist der Plantext darauf hin, dass die Rotor-innerhalb-Planung "gewährleistet, dass durch die WEA einzuhaltende Abstände nicht dadurch unterschritten werden, dass seitens des Vorhabenträgers die WEA innerhalb des Windenergiegebietes so platziert wird, dass der Rotor aus der Fläche herausragt."¹³ Einschlägige Fachgesetze wie die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzrechts, zum Beispiel zu Schallemissionen und Schattenwurf, sowie das baurechtliche Rücksichtnahmegebot sorgen ohnehin für die Einhaltung aller Grenzwerte. Aus unserer Sicht es ist dringend notwendig, dies im Plantext klarzustellen.

Beim Zuschnitt der späteren Vorranggebiete im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne sind die Auswirkungen der Rotor-In-Regelung auf die Bebauung und Flächennutzbarkeit unbedingt zu beachten. So sind wegen der Pufferung nach innen kleine Flächen und Zipfel an größeren Vorranggebieten nur begrenzt oder gar nicht mit modernen Windenergieanlagen nutzbar. Die Ausweisung solcher Flächen sollte vermieden werden. Denn auch, wenn der Flächenbeitragswert nach WindBG damit erreicht werden kann, appellieren wir an die Landesregierung, den vornehmlichen Fokus auf das Erreichen der eigenen energie- und klimapolitischen Ziele zu richten.

¹³ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 15 - [LINK](#).

3.6 6 Z Mindestgröße von Windenergiegebieten

Die Erhöhung von 400 auf 600m ist positiv zu bewerten. Wir merken an, dass auch Nachbarflächen in 800m oder 1.000m Abstand optisch zusammenhängend wirken würden und so einen Netzverknüpfungspunkt gemeinsam nutzen könnten. Grundsätzlich sollten für den Bau von Windenergieanlagen bei optimaler Eignung des Standorts und Einhaltung aller Grenzwerte auch Kleinstflächen unter 20ha zugelassen sein. So nimmt sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag vor „Flächen, die aufgrund von Artenschutz, Denkmalschutz oder ihrer Größe im Prozess der Erarbeitung des Regionalplans herausgefallen sind, neu [zu] bewerten und gegebenenfalls [auszuweisen].“¹⁴ Eine strikte Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an eine Mindestgröße für Windenergiegebiete fehlt aus unserer Sicht die Berechtigung.

Bei der aktuellen Regionalplanung wurden Flächen beschnitten oder gar nicht ausgewiesen, wenn sie an einer Stelle zu schmal waren. Als Folge haben einige Flächen damit nicht mehr der vorgegebenen Mindestgröße entsprochen. So wurden beispielsweise Flächen getrennt, wenn sie an einer Stelle schmaler als 100m waren. Aufgrund dessen gingen einige Standorte verloren, die in der Praxis hätten bebaut werden können. Auch, wenn ein Vorranggebiet wegen eines zu schmalen Streifens zerschnitten wird, sollte der kleinere Teil - sofern er mit mindestens einer modernen WEA bebaut werden kann - der nächsten größeren Fläche angerechnet werden.

4 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

4.1 1 Z 800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion

Der Plantext legt fest, dass alle Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Wohn- und/oder

¹⁴ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 155 - [LINK](#).

Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, gegenüber im Außenbereich gelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion einen weitergehenden Schutzstatus genießen. Dazu trage die Landesplanung mit dem Abstand von 800m Umgebungsbereich bei. Seit Juni 2021 existiert eine neue Kategorie in der BauNVO: Die sogenannten dörflichen Wohngebiete. Wir empfehlen dringend, dass die Landesplanung diese Gebiete als Splittersiedlung mit einem entsprechenden Umgebungsbereich ansieht.

Zudem appellieren wir dringend dafür, dass vereinzelte Bestandsanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächenkulisse die Möglichkeit zum Repowering gemäß der genannten §§ 249 Absatz 3 BauGB, § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 245e Abs. 3 BauGB haben, wenn sie eine realistische Aussicht auf eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz haben. Wie bereits ausgeführt, raten wir dringend von einem kategorischen Ausschluss und einer Begrenzung auf die Potenzialflächen ab. Ein Repowering gemäß Bundesvorgaben muss möglich sein.

4.2 1 G 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion

Im aktuell gültigen Plankonzept wird bei den Abständen zur Siedlungsbebauung zwischen bereits der Windenergienutzung zugeführten Flächen und bislang un bebauten Bereichen differenziert. So gilt bei Bestandsflächen ein Siedlungsabstand von 800m, der bei neuen, un bebauten Flächen um einen un bebauten Schutzbereich von 200m erweitert wird. Der Plantext der Fortschreibung 2024 gibt keine Hinweise darauf, ob und wie diese Regelung bei der Neuausweisung angewendet wird. Es wird lediglich festgelegt, dass der 4.5.1.1. „1 Z entsprechende Umgebungsbereich im Einzelfall durch einen zusätzlichen Schutzbereich von 200 Metern

ergänzt werden [kann], so dass ein unbebauter Umgebungsbereich von insgesamt 1.000 Metern bestehen kann.“¹⁵

Für eine Regelung angelehnt an die Planung 2020 spricht, dass vorhandene Windvorranggebiete um bis zu 200m vergrößert werden könnten. Aufgrund des bestehenden Anlagenbestands und der überwiegenden Bebauung oder zumindest Bepflanzung der aktuell ausgewiesenen Flächen besteht jedoch die reale Gefahr, dass durch eine ähnliche Lösung im LEP 2024 Flächen generiert werden, die erst nach einem Repowering der zuletzt zugebauten Anlagen in ca. 20 Jahren bebaubar sind. Damit ließe sich gegebenenfalls zwar die Flächenvorgabe gemäß WindBG erreichen, nicht aber die energiepolitischen Ziele zwischen 2030 und 2040. Wir empfehlen daher dringend ausgehend von den energiepolitischen Zielen für 2030 zu prognostizieren, wie viel zusätzliche Standorte durch eine Reduzierung des Umgebungsbereichs tatsächlich in naher Zukunft bebaut werden könnten. Zudem ist der im Plantext enthaltene Hinweis auf eine Vorbelastung zu konkretisieren.

4.3 3 Z Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung

Gemäß Plantext ist bei "Bauleitplanungen mit gewerblicher Nutzung (Gewerbegebiete, Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung) [...] ein Umgebungsbereich von 400 Metern zu Windenergiegebieten einzuhalten."¹⁶ In anderen Bundesländern wird Windenergie innerhalb von Gewerbeflächen zugelassen, somit wären Direktbelieferungen auch möglich. Pauschal eine Ausnahme zu formulieren, entspricht nicht dem dezentralen Gedanken der erneuerbaren Energien. Neben der prioritären Flächenbereitstellung für die Windenergie im Außenbereich geht es auch im Kleineren darum, potenzielle Flächen gut nutzbar zu machen. Damit wird auch eine direkte Stromnutzung

¹⁵ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 26 - [LINK](#).

¹⁶ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 28 - [LINK](#).

vor Ort gefördert. Konfliktfreie Gewerbegebiete und andere Sondergebiete sowie die bessere Nutzung der Industriegebiete für WEA sollten ermöglicht werden.

4.4 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume

Der diesem Grundsatz zugrundeliegende Bewertungsmaßstab ist unklar und sollte im Plantext konkretisiert werden.

4.5 7 G Umfang von Ortslagen durch die Windenergienutzung

Das Gesamtäumliche Plankonzept aus dem Dezember 2020 erläutert detailliert ein Bewertungsverfahren, das als Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung dient. Ein solches fehlt im aktuellen Entwurf der Fortschreibung 2024. Damit bleibt unklar, was maximal erlaubt sein soll und welche Kriterien gegen eine Windenergienutzung sprechen. Wir regen daher an, den Plantext 2024 entsprechend anzupassen oder zumindest einen Verweis auf ein öffentlich zugängliches Dokument zu geben, welches das zugrundliegende Bewertungsverfahren und die Maßstäbe erläutert. Ebenso empfehlen wir beim Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe zu Ortslagen“ konkret zu definieren, in welchem Abstand geprüft wird.

5 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz

5.1 1 Z Militärische Bereiche und 1 G Weitere militärische Belange

Gemäß Plantext können weitere militärische Belange „dazu führen, dass im Einzelfall Bauverbote für WEA bestehen, es aber auch zu gestaffelten Abständen zu militärischen Anlagen oder zu Höhenbeschränkungen [kommen kann], die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen [...]. [Diese] Bereiche, für die entsprechende Beschränkungen oder Verbote gelten, werden von den Dienststellen der Bundeswehr benannt.“¹⁷ Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Bedeutung einer funktionierenden Landesverteidigung in der Gesellschaft erneut in den Fokus gerückt. Die Verbände erkennen die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung voll an. Aus unserer Sicht ist es absolut notwendig, auf Ebene der Landesplanung genau zu prüfen, ob eine Fläche ausgewiesen wird, da Einschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb verhindern könnten.

Eine Umfrage des BWE aus 2024 zeigt, dass in den Jahren 2020-2024 in Schleswig-Holstein 48 WEA mit einer avisierten Gesamtleistung von 257 Megawatt (MW) von militärischen Belangen betroffen waren. Das größte Hindernis waren dabei Mindestabstände zu Sichtflugstrecken (109 MW) und „andere militärische Belange“ (72 MW). Von vergleichsweise geringerer Relevanz waren Radarführungsmindesthöhen (i.e. Höhenbeschränkungen) mit 57 MW sowie Luftverteidigungsradare mit 19 MW betroffener Gesamtleistung. Lediglich 18 MW wurden nach einer Einigung zwischen Bundeswehr und Projektierer genehmigt. Vor dem Genehmigungsprozess verworfen wurden 14 MW an Projektleistung, die von „anderen militärischen Belangen“ betroffen waren sowie alle Projekte (57 MW), die sich von Höhenbeschränkungen konfrontiert

¹⁷ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 38 - [LINK](#).

sahen. Im Genehmigungsprozess wurden 128 MW verzögert, 40 MW verhindert und 71 MW verworfen.

Dass Projekte im Genehmigungsverfahren verworfen oder verhindert werden, obwohl sie auf einer ausgewiesenen Windvorrangfläche geplant sind, gilt es unbedingt zu verhindern. Es sollte von der Landesplanung dringend bei Ausweisung der Gebiete sichergestellt werden, dass die Bundeswehr bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweist. In diesem Fall sind geeignetere Flächen an anderer Stelle zu identifizieren und auszuweisen.

Militärische Liegenschaften, die stillgelegt sind und bei denen die Konversionsfläche nicht anderweitig überplant ist, sind bei sonstiger Eignung für die Windenergie freizuhalten.

5.2 4 Z Verkehrsinfrastrukturplanungen und Umgebungsbereiche

Wir regen eine Reduzierung des Umgebungsbereichs auf 150m bei Straßenbauplanungen im Linienbestimmungsverfahren sowie linienbestimmten Straßenbauplanungen an. Aufgrund der sonstigen, bereits bestehenden Infrastruktur und Bebauung ist fraglich, ob Verkehrsinfrastrukturplanungen in einem solchen Ausmaß verschoben werden können, dass ein größerer Umgebungsbereich um den geplanten Korridor freizuhalten ist.

5.3 5 Z Platzrunden um Flugplätze und 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Wir empfehlen, das Kriterium als Grundsatz der Raumordnung zu klassifizieren. In seiner Entscheidung vom 01.03.2018 urteilte das OVG Münster, dass WEA luftverkehrsrechtlich auch zulässig sein können, wenn der Abstand zu einer Platzrunde eines Flugplatzes geringer ist als in der NfLI 92/13 („Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von

Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“) festgelegt. Allein der Sicherheitsmindestabstand gemäß SERA.5005 von 150m für alle Flugphasen sei verbindlich, pauschale Bauverbote ließen sich nicht entnehmen. Die in der NfL I 92/13 vorgeschriebene Einzelfallprüfung hat gemäß Plantext stattgefunden. Dennoch ergeben sich in der Praxis möglicherweise Konstellationen, in denen eine Vorrangfläche bis zur realen Platzrunde (ohne zusätzlichen Umgebungsbereich) mit einer modernen WEA bebaubar und das Projekt BlmSchG-fähig wäre. Durch die Festlegung pauschaler Abstände als Ziel der Raumordnung werden gegebenenfalls zulässige Standorte nicht ausgewiesen und es wird einem BlmSchG-Genehmigungsverfahren vorgegriffen.

5.4 7 Z Umkreis um die Radarstation Boostedt

Gemäß Plantext entspricht ein Schutzbereich von fünf Kilometern um die Radarstation dem aktuellen Stand der Technik. Bei neuen Erkenntnissen ist gegebenenfalls auch innerhalb des 5 km Radius über die Zulässigkeit von WEA neu zu entscheiden. Hier lässt jedoch die Festlegung als Ziel der Raumordnung keinen Spielraum.

Den Verweis im Plantext auf das „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars“ der hydro & meteo GmbH (2021) empfehlen wir dringend zu streichen. Das Behördengutachten hat sich aufgrund des technischen Fortschritts auf Seiten des Deutschen Wetterdienstes überholt und wird in der Genehmigungspraxis nicht mehr angewandt. Ein Bezug darauf im LEP sollte deshalb unterbleiben. Derzeitige Grundlage für die Genehmigung von WEA im Umkreis von Wetterradaren sind die Grundzüge der Vereinbarungen zwischen Bundesverkehrsministerium und Bundeswirtschaftsministerium vom 5. April 2022.¹⁸

¹⁸ Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2022): Mehr Flächen für Windenergie an Land - [LINK](#).

5.5 9 Z Schutzstreifen entlang von Landesschutz- und Regionaldeichen

Bei der aktuellen Flächenausweisung gibt es Beispiele, in denen die Deichlinien nicht mit den richtigen Schutzabständen angegeben sind. Dadurch wurden mehr Flächen ausgewiesen als tatsächlich bebaubar sind. Deichlinien sollten in der nächsten Planung mit entsprechenden Abständen berücksichtigt werden, um nicht künstlich Flächen für die Windenergie zu generieren, die faktisch aber unbebaubar sind (besonders Planungsraum I betroffen). Die fachliche Grundlage für unterschiedliche Schutzabstände ist dabei nicht immer ersichtlich.

5.6 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes

Gemäß Plantext soll bei der Ausweisung von Windenergiegebieten der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung finden. „Es soll eine Bewertung im Einzelfall erfolgen, ob sich bei einer Überlagerung mit Windenergiegebieten eine wesentliche Einschränkung der Windenergienutzung ergeben.“¹⁹ Wir begrüßen, dass keine allgemeingültigen Abstände festgelegt werden sollen. Dennoch sind die Bewertungsmaßstäbe detaillierter zu benennen, da in der aktuellen Planung Stromnetze in Vorranggebieten komplett überplant wurden und in der Praxis je nach Ausstattung der Stromtrassen nur beschränkt bebaubar waren. Abstände regelt das Fachrecht, eine Regelung der Raumordnung ist nicht notwendig.

¹⁹ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 48 - [LINK](#).

5.7 11 G Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

Diverse Untersuchungen und die Erfahrungen des Tourismus- und Energiewendelands Schleswig-Holstein zeigen, dass diese beiden Bereiche miteinander kompatibel sind und die Windenergie sogar positive Effekte auf Besucherzahlen und Übernachtungen haben kann.²⁰ Eine Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) zeigt auf, dass das Fernbleiben oder die Wahl des Reiseziels stärker durch andere Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise Freundlichkeit der Urlaubsanbieter, Qualität der Unterkunft, Preise und Angebotsvielfalt vor Ort.²¹ Weitere Faktoren sind Rad-, Reit- und Wanderwegen, der öffentliche Verkehr sowie kulinarische und kulturelle Erholungsangebote. Vielmehr könnten Ferienorte von einem Imagegewinn durch die Windenergie vor Ort profitieren, insbesondere beim nachhaltigen Tourismus. Wir empfehlen daher, zumindest die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung auszunehmen und allein die Schwerpunkträume im LEP als Grundsatz festzulegen und damit der Abwägung zu öffnen.

5.8 12 G Regionale Grünzüge, 13 G Landschaftsschutzgebiete und 14 G Naturparke

Gemäß Plantext darf in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Zulässig sind lediglich solche Vorhaben, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Aufgrund von § 2 EEG sind Bau und Betrieb der Erneuerbaren als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen, da sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

²⁰ Vgl. z.B. IG Windkraft (2022): Windkraft und Tourismus - [LINK](#); Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (2022): Tourismus und Windenergie gehen im Sauerland Hand in Hand - [LINK](#).

²¹ Vgl. z.B. Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (2014): Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein - [LINK](#).

In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Erneuerbaren entschieden werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Plantext aufzunehmen.

Ähnliches gilt für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke, deren besondere Funktion durchaus mit der Windenergie vereinbar ist. Andernfalls kann die Ausweisung von Grünzügen und Landschaftsschutzgebieten schlimmstenfalls dazu genutzt werden, EE-Projekte zu verhindern und dadurch die Erreichung der gesetzten Ziele zu gefährden.

Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf müssen die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen.

6 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

6.1 1 Z Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche

Die Verbände unterstützen die Ausweisung von speziellen Gebieten für den Natur- und Artenschutz ausdrücklich. Klima- und Artenschutz sind zwei Seiten einer Medaille, ohne erneuerbare Energien sind Klima- und Artenschutz langfristig nicht erreichbar. Durch eine nachhaltige, naturverträgliche und klimaneutrale Energieversorgung in Deutschland leistet die Branche einen starken Beitrag für den Klimaschutz und die biologische Vielfalt. Ein größtmöglicher Konsens der Umwelt- und Wirtschaftsverbände bei der Flächenplanung ist gewünscht, um den Landesentwicklungsplan und die darauf aufbauenden Regionalpläne langfristig und rechtssicher festzulegen.

Es gibt keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Naturschutzrechts klären. Daher sprechen wir uns zumindest für eine Umklassifizierung auf einen Grundsatz der Raumordnung aus. Entsprechen die Flächen den Zielen der Raumordnung und bestätigt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, können WEA auch in einer geringeren Entfernung als 1.000m Abstand zum Vogelschutzgebiet errichtet werden. Zudem werden in anderen Bundesländern auch Umgebungsbereiche von weniger als 1.000m zugelassen. Eine fachliche Begründung für den bindenden Freihalteabstand ist nicht ersichtlich und eine tragfähige Begründung ist zudem wegen der unterschiedlichen Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete und des betroffenen Naturraums auch nicht möglich (es ist eine „nähere Befassung mit der konkreten Situation“ erforderlich²²). Jedenfalls ein Repowering muss im Umgebungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets möglich sein.

Zusätzlich bedarf es einer Klarstellung, ob die Ausnahmebereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000m um EU-Vogelschutzgebiete im ersten Entwurf der Regionalpläne ausgewiesen werden.²³ Der LEP und die Potenzialflächenkarte bilden dies aktuell nicht ab.

6.2 3 Z Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche

Gemäß Plantext wird bei „FFH-Gebieten, deren Erhaltungsziele Fledermäuse umfassen, [...] ein Umgebungsbereich von 200 Metern als Ausschlussbereich festgelegt, da die Fledermausarten die näheren Umgebungsbereiche der Schutzgebiete für die

²² Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14. September 2023 - 2 K 123/21 -, Rn. 89, juris.

²³ Vgl. Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land - [LINK](#).

Nahrungssuche nutzen und hier [von] einer besonderen Kollisionsgefahr mit WEA [ausgegangen wird].²⁴

Es gibt keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Naturschutzrechts klären. Der BWE zeigt im Positionspapier „Praxisvorschläge zum Umgang mit Fledermäusen bei Windenergievorhaben“ auf, wie durch pauschale Abschaltungen das Tötungsrisiko von Fledermäusen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.²⁵ Demnach soll für alle neu zu genehmigenden Onshore-WEA in Deutschland das Prinzip der vorsorglichen Schutzmaßnahme angewendet werden: Pauschale Abschaltalgorithmen führen bei den drei gleichzeitig auftretenden Faktoren

- Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/s,
- Temperaturen über 10 Grad Celsius und
- kein Niederschlag

zu einer Abschaltung der WEA im Zeitraum von April bis Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Mit dem beschriebenen Vorgehen kann sichergestellt werden, dass zum einen artenschutzfachliche Belange gegenüber nach Anlage IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten im Sinne der Vermeidung des Eintretens des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Zum anderen würde diese Regelung maßgeblich zur Vereinfachung und Standardisierung sowie zur Rechtssicherheit der artenschutzrechtlichen Betrachtung von Fledermäusen in Genehmigungsverfahren für WEA und damit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Unter diesen Umständen sehen wir einen wirtschaftlichen und naturverträglichen Betrieb von WEA auch im Umgebungsbereich zu FFH-Gebieten als möglich an. Ein nachträgliches Gondelmonitoring kann vom Vorhabenträger auf

²⁴ Innenministerium SH (2024): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, S. 64 - [LINK](#).

²⁵ Vgl. BWE (2023): Praxisvorschläge zum Umgang mit Fledermäusen bei Windenergievorhaben“ - [LINK](#).

freiwilliger Basis zur Reduzierung des standortbezogenen Abschaltalgorithmus vorgenommen werden.

6.3 5 G Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Kleinstbiotop

Wir sehen die Einzelbetrachtung der Biotopverbünde kritisch. Das Verbundsystem stellt aktuell lediglich ein Cluster unzusammenhängender Flächen dar, innerhalb dessen ein Austausch von Individuen und Arten kaum möglich ist. Teilweise handelt es sich zudem um Gebiete, die vor sehr langer Zeit kartiert wurden, die nicht konsistent sind und deren Abgrenzungen an Gemeindegrenzen enden oder parallel zu Straßen verlaufen. Es handelt sich dabei um eine sehr theoretische Betrachtung mit schlimmstenfalls veralteten Daten. Es ist stattdessen einzelfallabhängig zu prüfen, welche Arten und Schutzgüter jeweils betroffen sind, gegebenenfalls wird ein Mikro-Sighting nötig. Ziel sollte es sein, ein interterritoriales Verbundsystem zu schaffen, das auf Langfristigkeit angelegt ist und realistisch zur Biodiversität und gegen das Artensterben beiträgt.

Wünschenswert ist ein gutes Ineinandergreifen der unterschiedlichen Planungen hinsichtlich Infrastruktur, beispielsweise zu Leitungen, Straßenbau und Windenergiegebieten. Die betroffenen Schutzgüter benötigen Transparenz untereinander. Wir regen daher an, alle Biotopverbünde in einer Karte darzustellen und diese bei Infrastrukturprojekten, wie WEA-Planungen, zu beachten.

Das Konzept der Querungshilfen benötigt dringend eine fachlich fundierte Neuausrichtung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-PV und Windvorhaben sich auf Flächen gut ergänzen können.

6.4 6 Z Wälder und Umgebungsbereiche

Wir begrüßen, dass der Umgebungsbereich von Wäldern auf 30m reduziert wird. In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche kleine Waldparzellen, die jedoch aufgrund eines fehlenden tatsächlichen Waldcharakters nicht als Wald klassifiziert werden können. Dabei handelt es sich vielfach um kleine, an landwirtschaftlichen Betrieben gepflanzte Bauernwälder und einzelne Baumansammlungen. Diese stellen ausdrücklich keinen Wald dar und müssen insofern bei der Ausweisung von Windvorranggebieten unberücksichtigt bleiben. Zudem gilt es dringend zwischen naturnahen Wäldern und Forsten mit Monokulturen (Beispiel Weihnachtsbaumplantagen) zu unterscheiden. Letztere sind in anderen Bundesländern für den Bau von WEA mit entsprechender Modellierung geöffnet worden. Auch hier empfehlen wir dringend, dass die betroffenen TÖB ihre Auflagen und möglichen Aufforstungsvorhaben schon frühzeitig auf Planungsebene kommunizieren.

6.5 7 Z Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Es gibt keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Naturschutzrechts klären. Wir empfehlen daher dringend zumindest eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung. Durch avifaunistische Gutachten, die eine Horstaufgabe nachweisen, oder auf Grundlage aktuellerer Daten muss es möglich sein, auch zum Beispiel durch technische Schutzmaßnahmen Windenergie in diesen Flächen zu realisieren. Die Festlegung als Ziel der Raumordnung verhindert diese Möglichkeit.

6.6 8 Z Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche

Wir sprechen uns für eine Umklassifizierung auf einen Grundsatz der Raumordnung aus. Zur grundsätzlichen Eignung eines Gebiets für die Windenergienutzung kann eine fachgutachterliche Habitatpotenzialeinschätzung (HPE) durchgeführt werden. Diese

muss standardisiert werden, um rechtssicher nachzuweisen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der BWE erarbeitet einen Vorschlag für Leitplanken zur Prüfung des Vorhandenseins der angesprochenen essenziellen Strukturen, deren Wegfall in Einzelfällen zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt. Eine bundesweite Vereinheitlichung dieser zusätzlich zur direkten Zerstörung von Quartieren zu untersuchenden potenziellen Beeinträchtigung kann mit einer fachgutachterlichen HPE erfolgen, in welcher der Eingriffsbereich mit dem Umgebungsgebiet im Radius von 1,5 km anhand einer GIS-Analyse verglichen wird. Beeinträchtigungen in Zeiten mit hoher Fledermausaktivität sind durch die oben genannten, vom BWE vorgeschlagenen pauschalen Abschaltungen abgedeckt.

6.7 9 Z Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel

Es gibt keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Naturschutzrechts klären. Wir sprechen uns daher zumindest für eine Umklassifizierung auf einen Grundsatz der Raumordnung aus. Die fachliche Begründung und Abgrenzung der Küstenstreifen erscheint teilweise unklar, beispielsweise wenn das Ende der Küstenstreifen mit Verwaltungsgrenzen übereinander passt. Von starren Abstandsregelungen kann abgewichen werden, wenn Küstenstreifen ausreichend avifaunistisch monitort wurden, sodass eine sehr gute Datenlage vorliegt. In Bereichen, in denen die Gutachten keine Beeinträchtigungen nachgewiesen haben, dürfen keine Flächeneinschränkungen erfolgen. Jedenfalls ein Repowering von Bestandsanlagen muss möglich sein.

6.8 10 Z International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen

Es gibt keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Naturschutzrechts klären. Wir sprechen uns für eine Umklassifizierung auf einen Grundsatz der Raumordnung aus. Da Zwergschwäne nicht auf der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß BNatSchG stehen, lehnen wir das Ziel der Raumordnung als pauschalen Ausschlussgrund ab. Vielmehr ist außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine Flächenausweisung möglich ist oder nicht.

6.9 11 Z Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 4.5.1.3 10 Z „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen“.

6.1012 Z Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten

Die Verbände unterstützen den Erhalt der genetischen Vielfalt. Jedoch sehen wir die fachliche Grundlage zur Ausweisung des Kriteriums kritisch: Das Kriterium basiert auf einem pixelbasierten Simulationsprogramm, die Ergebnisse wurden jedoch nicht in der Realität validiert und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Dies führt dazu, dass beispielsweise Rotwildzug direkt auf der Autobahn stattgefunden haben soll. Dagegen gibt es mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die belegen, dass der Rotwildzug durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

6.11 15 Z Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung

Wir sind uns der Bedeutung Schleswig-Holsteins für den überregionalen Vogelzug bewusst. Durch die Einordnung als Ziel der Raumordnung besteht auch in Zukunft keine Möglichkeit, technologischen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen, die es sehr wohl ermöglichen könnten, auch in diesen Gebieten natur- und artenschutzverträglich Flächen auszuweisen und zu bebauen. Deswegen sprechen wir uns für eine Umklassifizierung zu einem Grundsatz der Raumordnung aus.

6.12 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

In Anlehnung an 15 Z empfehlen wir, die Anwendung auf die tatsächliche Breite des Nord-Ostsee-Kanals zu reduzieren und die Windenergie nicht pauschal auszuschließen.

6.13 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Es fehlt eine Konkretisierung des Begriffs der „Anforderungen des Artenschutzes“ im Umweltbericht.

Der Plantext zählt auch Flächen mit Bestands-WEA zu den Brutgebieten mit hohen Siedlungsdichten. Perspektivisch bestehe eine weitere Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie, sofern diese nicht mit anderen Ausschlusskriterien belegt sind. Da in diesen Gebieten bereits WEA stehen und der Plantext von einer zukünftig nicht besonders hohen Siedlungsdichte ausgeht, ist nicht ersichtlich, warum diese Gebiete nur im Einzelfall für die Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Zumal Wiesenvögel gemäß BNatSchG nicht kollisionsgefährdet sind.

6.14 17 G Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Wir kritisieren, dass bei diesem Kriterium von den bundeseinheitlichen Abstandsregelungen und der Artaufzählung (Schwarzstorch) gemäß BNatSchG abgewichen wird. Wir fordern die Einhaltung der im BNatSchG in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) genannten Abstände und abschließenden Artaufzählung. Ein Grundsatz im LEP darf nicht dazu führen, dass Gutachter:innen unterschiedliche fachgutachterliche Anforderungen in Schleswig-Holstein berücksichtigen müssen.

6.15 18 G Nordfriesische Inseln

Ebenso wie andere Gemeinden ab einer festgelegten Größe sind auch die nordfriesischen Inseln zur Aufstellung eigener Wärmekonzepte verpflichtet. Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf sind die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen. Die Voraussetzungen für eine verbrauchernahe Erzeugung auf den nordfriesischen Inseln sind aufgrund der begrenzten Fläche gleichwohl schwieriger als in Gemeinden auf dem Festland. Wir weisen dringend darauf hin, landesplanerisch genau zwischen Tourismus und Erholung sowie Ausbau und Betrieb der Erneuerbaren abzuwägen. Ein weiterer, zukünftiger Zubau mindestens auf den jetzigen Bestandsflächen sollte möglich bleiben.

7 4.5.1.4 Boden und Wasser

7.1 2 Z Zonen I und II von Wasserschutzgebieten

Es gibt grundsätzlich keinen Bedarf für die Regelung, denn der Konflikt lässt sich anhand der Vorgaben des Wasserrechts klären. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise Niedersachsen, ist es gängige Praxis, dass Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II gebaut werden. Dies ist möglich u.a. durch Flachfundamente, hydrogeologische Gutachten und Verwendung bestimmter Materialien beim Bau. Schleswig-Holstein sollte daher Wasserschutzgebiete der Zone II für die Windenergie öffnen und insbesondere nicht als Ziel der Raumordnung festlegen.

7.2 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Eine gesicherte, heimische Rohstoffversorgung ist sehr zu begrüßen, daher ist auch eine vorausschauende Sicherung von Rohstoffreserven in Vorbehaltsgebieten sinnvoll. Wir regen an, im Textteil festzuhalten, dass die gleichrangigen Belange Rohstoffsicherung und Windenergie sich auf einer Fläche nicht kategorisch ausschließen. An dieser Stelle ist auch auf das überragende öffentliche Interesse bei Bau und Betrieb der Erneuerbaren gemäß § 2 EEG hinzuweisen. Ähnlich wie in ehemaligen Kohleabbaugebieten sollten zudem ausgebeutete und stillgelegte Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen, wenn die Konversionsfläche nicht anderweitig überplant ist. Es ist nicht ausreichend dargelegt, was mit ausgekiesten Flächen oder Flächen, die sich als wirtschaftlich nicht realisierbar gezeigt haben, geschehen soll. Eine Nachnutzung durch WEA ist dann problemlos möglich.

7.3 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Vorhandene Ökoflächen sollten aufgewertet werden und es ist nachzuweisen, dass sie ihre Schutzfunktion auch erfüllen. Zu

berücksichtigen ist, dass Ökoflächen in einen Biotopverbund einfließen. Ferner regen wir an, Flächen für die Kompensation zu bündeln, z.B. in Bezug auf Knickanpflanzungen.

8 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

8.1 1 G Belange des Denkmalschutzes

Nach § 2 EEG ist die Windenergie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen.²⁶ Der Bundesgesetzgeber nennt in der Gesetzesbegründung explizit auch den Denkmalschutz. Wir regen einen entsprechenden Hinweis im Plantext an.

8.2 2 Z UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck

Der UNESCO-Welterbestatus der Hansestadt Lübeck ist zu erhalten. Zu prüfen ist aber, ob der Sichtachsenplan und die darin enthaltenen Festlegungen noch aktuell sind.

8.3 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Die Beziehung des Denkmals und seiner Umgebung, wie es die Umgebung prägt und insbesondere die optischen Bezüge zwischen Denkmal und Umgebung sind im Einzelfall zu beurteilen. Das überragende öffentliche Interesse an Ausbau und Betrieb der erneuerbaren Energien ist dabei zu berücksichtigen.

²⁶ Vgl. OVG Greifswald, Urteil v. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG - [LINK](#).

Stellungnahme



Impressum

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.
c/o Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel
0431 22 181 450
info@lee-sh.de
V.i.S.d.P. Marcus Hrach

Foto

Aufbau einer WEA in Rheinland-Pfalz, © GAIA mbH, Lamsheim

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003890 eingetragen. Den Eintrag des LEE SH finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Marcus Hrach

Geschäftsführer LEE SH
Landesgeschäftsstellenleiter BWE SH
hrach@lee-sh.de

Kristina Clemens

Referentin politische Kommunikation/Wind
clemens@lee-sh.de

Autorin

Kristina Clemens

Referentin politische Kommunikation/Wind
clemens@lee-sh.de

Datum

06. September 2024